

## **Amtsgericht Gummersbach**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26.03.2026, 10:00 Uhr,  
I.. Etage, Sitzungssaal 113, Steinmüllerallee 1a, 51643 Gummersbach**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Drabenderhöhe, Blatt 363,  
BV Ifd. Nr. 4**

Gemarkung Drabenderhöhe, Flur 48, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Reenerland 30, Größe: 674 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein voll unterkellertes, freistehendes Einfamilienwohnhaus mit einer Wohn-/Nutzfläche von 131 qm nebst Garage und einer Einliegerwohnung in Drabenderhöhe. Das Wohngebäude ist eingeschossig in Massivbauweise im Jahre 1966 erbaut worden. Es sind Außenanlagen (Carport sowie Wintergarten) vorhanden, für die keine Baugenehmigung vorliegt. Die Einliegerwohnung im Untergeschoss wurde kürzlich renoviert. Im Gäste-WC war beim erfolgten Ortstermin laut Wertgutachten ein Wasserschaden zu erkennen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

90.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.